

# RS Vwgh 2003/6/23 2002/17/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2003

## Index

E3R E03605600

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

31992R3950 ZusatzabgabeV Milchsektor idF 31999R1256;

31999R1256 Nov-31992R3950;

BAO;

## Rechtssatz

Die Nichteinhaltung festgesetzter Referenzmengen ist nach gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, nämlich nach der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, betreffend die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 durch die Erhebung einer Zusatzabgabe sanktioniert. Das der Überproduktion entgegen wirkende Milch-Quotensystem ist also abgabenrechtlich gestaltet. Es kommt daher die Bundesabgabenordnung zur Anwendung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002170281.X05

## Im RIS seit

01.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)